STADT GERMERING

**allgemeine Bauverwaltung**
Datum 06.07.2017

Beschluss-Vorlage 2017/0738 zur Sitzung am 18.07.2017
des UMWELT-, PLANUNGS- UND BAUAUSSCHUSSES

TOP 3 öffentlich

Betreff: Vollzug des BayStrWG;
Einziehung einer Teilfläche aus dem Flurstück 791/55, Gemarkung Germering, Wittelsbacher Straße

| Finanzielle Auswirkungen? | Ja | Nein |
|---|---|---|

| Kosten laut Beschlussvorschlag: | Kosten der Gesamtmaßnahme | Folgekosten |
|---|---|---|
| Euro | (nur bei Teilvergaben) | einmalig |
| Kosten lt. Kostenschätzung | | lfd. jährl. |
| Euro | Euro | Euro |

| Veranschlagt im Ergebnis-HH 2017 | im Investitions-HH 2017 | mit Euro | Produktkonto<br>Haushaltsansatz<br>Bereits vergeben |
|---|---|---|---|

| Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin wurde gehört | hat zugestimmt | hat nicht zugestimmt |
|---|---|---|

**Sachverhalt:**

Im Zuge der Überplanung der Grund- und Mittelschule an der Wittelsbacherstraße sollen auch die Außenbereiche neu angelegt werden. Dabei ist vorgesehen, entlang der Wittelsbacherstraße nunmehr Schrägparkplätze (ingesamt 20) zu errichten, welche als erforderlicher Stellplatznachweis den Nutzungen des Schulgrundstückes zur Verfügung stehen (Anlage 1).

Der jetzige öffentlich gewidmete Straßenbereich der Wittelsbacherstraße ist in Anlage 2 ersichtlich.

Durch die Überplanung des Bereiches wird ein Teil der öffentlich gewidmeten Ortsstraße nicht mehr voll umfänglich zur Verfügung stehen. Der Bereich der künftigen Stellplatzflächen für die Schulnutzung ist deshalb einzuziehen.

Gemäß Art. 8 Abs. 1 BayStrWG ist eine Straße (oder auch Teile davon) einzuziehen, wenn sie entweder jede öffentliche Verkehrsbedeutung verloren hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles vorliegen. Diese Gründe sind gegeben, wenn vernünftige Erwägungen des Gemeinwohles die Einziehung rechtfertigen.

Dies ist nach Auffassung der Verwaltung gegeben, da durch die Ausweisung zusätzlicher Stellplätze die derzeit bestehende Parkproblematik für Schulangehörige um den Bereich des Schulgeländes verbessert werden soll.

Die sich teilweise auf dem Schulgrundstück befindlichen Gehwege werden dann im Rahmen einer Dienstbarkeitsregelung der öffentlichen Verkehrsfläche zugeschlagen. Die künftigen Stellplatzflächen sind herauszumessen.

Gemäß Art. 8 Abs. 2 BayStrWG ist die Absicht der Einziehung drei Monate vorher ortsüblich bekannt zu machen. Während dieses Zeitraumes besteht dann für Dritte, die sich durch die Einziehung in etwaigen Rechten verletzt fühlen, die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben.

Erst dann darf die Einziehung als Verwaltungsakt (Allgemeinverfügung gemäß Art. 35 Abs. 2 BayStrWG) verfügt werden.

**Beschlussvorschlag:**

Die bisher als Ortsstraße klassifizierte, im beiliegenden Lageplan gelb angelegte Teilfläche des Flurstückes 791/55, Gemarkung Germering, Wittelsbacher Straße, ist künftig ohne jegliche öffentliche Verkehrsbedeutung im Sinne des BayStrWG.

Die Einziehungsvoraussetzungen für die vorgenannten Flächen sind nach Art. 8 Abs. 1 BayStrWG gegeben.
Es besteht deshalb die Absicht, nunmehr die Flächen einzuziehen, da sie jede öffentliche Verkehrsbedeutung verlieren werden.
Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren entsprechend Art. 8 Abs. 2 BayStrWG einzuleiten und die Angelegenheit nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist wieder vorzulegen.

Gschwandtner Michaela
Sachbearbeiter

Jürgen Thum
Stadtbaumeister

genehmigt OB

Einziehung_Wittelsbacherstr